

Richtlinien für die Vermietung des Jugendhauses

Das Jugendhaus wird kostenpflichtig zur Nutzung für private, nicht gewerbliche Feiern¹ für maximal einen Tag nur an Personen vermietet, die volljährig sind oder minderjährig, mit Einverständnis und Vertretung durch Ihre Erziehungsberechtigten und die in Freiburg-Hochdorf wohnen, sofern die eigentliche Nutzung für die Jugendarbeit davon nicht beeinträchtigt wird.

Pro Wochenende (Samstag oder Sonntag) findet maximal eine Vermietung statt. Pro Monat sind maximal 2 Vermietungen möglich. In den Schulferien wird grundsätzlich nicht vermietet.

Der Leiter des Jugendhauses organisiert die Vermietung auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung. Diese Richtlinien und die vergebenen Termine können von jedem eingesehen werden. Mietanfragen werden über das Kontaktformular auf der Homepage oder per mail angenommen.

Termine sollen in der Regel mindestens drei Monate im Voraus vereinbart werden. Bei Doppelanfragen sind Jugendliche (unter 27 Jahren) möglichst zu bevorzugen. Beschwerden sind dem Träger des Jugendhauses in einer Vorstandssitzung vorzutragen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen und kann ein Mietgesuch ohne Begründung ablehnen. Geschäftsführung und 1. Vorstand können Ausnahmen von diesen Richtlinien einvernehmlich zulassen. Diese Entscheidung ist dem Kernvorstand umgehend mitzuteilen.

Grundpreise:

Mietsache	Kinder u. Jugendliche (nachmittags)	Jugendliche bis 21 J. (Besucher des Hauses, abends)	Erwachsene (Hochdorfer)
Disco-Raum (max. 80 Pers.)	75,- €	90,- €	120,- €
Café (max. 80 Pers.)	75,- €	90,- €	130,- €
Café & Disco (max. 160 Pers.)	120,- €	140,- €	210,- €
Küche	35,- €	40,- €	60,- €
Musikanlage	15,- €	50,- €	50,- €
Lichtanlage	15,- €	50,- €	50,- €

Grundsätzlich ist eine Kautions von 200,- € zu hinterlegen, die ggf. für Reinigung und Reparaturen/ Ersatzbeschaffung verwendet werden kann.

Preisnachlässe:

- Bei Nutzung durch Jugendliche am Abend bis einschließlich 21 Jahre sowie durch Kinder und Jugendliche am Nachmittag gelten die o.a. Preise.
- Vorstandsmitglieder, angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter, örtliche Vereine und Institutionen erhalten maximal einmal im Jahr die Räumlichkeiten für 25%.

¹ Bei kommerziellen Kulturveranstaltungen, die sich auf Hochdorf beziehen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.